

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld

20. Wahlperiode
Bad Hersfeld, den 01.12.2022

- 0588/20 -

Gemeinsamer Antrag der Stadtverordnetenfraktionen der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion, der Fraktion die Grünen, der FDP-Fraktion, der FWG-Fraktion und der UBH-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld betreffend Änderung der Entschädigungssatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld

Die Stadtverordnetenversammlung möge die im Folgenden dargestellte Änderung der Entschädigungssatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld beschließen:

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld am 15.12.2022 folgenden 8. Nachtrag zur Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 3 Aufwandsentschädigungen

Absatz 1:

Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrtkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- | | |
|---|-----------|
| • Stadtverordneten | 50,00 EUR |
| • Ausschussvorsitzenden je Sitzung | 40,00 EUR |
| (zusätzlich zur Aufwandsentschädigung der Stadtverordneten) | |
| • Mitgliedern der Ortsbeiräte | 25,00 EUR |
| • Ehrenamtlichen Stadträten | 50,00 EUR |
| • zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Vertretern von Bevölkerungsgruppen | 20,00 EUR |
| • zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Sachverständigen | 20,00 EUR |
| • sachverständigen Einwohnern als Mitglieder einer Kommission | 20,00 EUR |
| • Mitgliedern von Beiräten | 25,00 EUR |
| • dem oder der Vorsitzenden von Beiräten | 60,00 EUR |

Absatz 2:

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für:

- | | |
|---|------------|
| • den Stadtverordnetenvorsteher | 125,00 EUR |
| • die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher | 50,00 EUR |
| • die Fraktionsvorsitzenden | 100,00 EUR |
| • den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat | 100,00 EUR |
| • die ehrenamtlichen Stadträte | 50,00 EUR |
| • die Ortsvorsteher | 50,00 EUR |

Absatz 3:

Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat oder eine ehrenamtliche Stadträtin den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin bei dessen/deren Abwesenheit, so erhält er/sie für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 40,00 EUR.

§ 7 Inkrafttreten

Der VIII. Nachtrag zur Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Begründung:

Nach gemeinsamer Vorbesprechung im Ältestenrat sollen die Aufwandsentschädigungen nach nunmehr 12 Jahren angepasst werden. Aus diesem Grund wird die Entschädigungssatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld mit dem VIII. Nachtrag geändert. Die Nachtragssatzung hat folgenden Wortlaut:

Entschädigungssatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld

In der Fassung des I. Nachtrages vom 20.02.1986,
des II. Nachtrags vom 15.11.1990,
des III. Nachtrags vom 17.02.1994,
des IV. Nachtrags vom 17.12.1998,
des V. Nachtrags vom 07.06.2001,
des VI. Nachtrags vom 27.02.2003,
des VII. Nachtrags vom 22.04.2010,
und des VIII. Nachtrags vom 15.12.2022

gez. Karsten Vollmar

- Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion-

gez. Andreas Rey

- Fraktionsvorsitzender CDU-Fraktion-

gez. Andrea Zietz

- Fraktionsvorsitzende Die Grünen-

gez. Bernd Böhle

- Fraktionsvorsitzender FDP-Fraktion-

gez. Jürgen Richter

- Fraktionsvorsitzender FWG-Fraktion-

gez. Hans-Jürgen Schülbe

- Fraktionsvorsitzender UBH-Fraktion-

Eingegangen am: 17.11.2022